

STATUTEN DES EISLAUFCLUB WETTINGEN

I. Name, Sitz und Zweck

Name	Art. 1	Unter dem Namen Eislaufclub Wettingen (ECW) besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Wettingen ein Verein im Sinne von Art. 60 u. ff des ZGB ohne persönliche Haftung der Mitglieder.
Zugehörigkeit	Art. 2	Der ECW ist seit der Wintersaison 1973/74 Mitglied des Schweizerischen Eislaufverbandes SEV. Er ist politisch und konfessionell neutral.
Zweck	Art. 3	Der Club bezweckt, das Eislaufen in jeder Hinsicht zu fördern. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Organisation von Eislaufkursen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen im Eiskunstlaufen (und Eistanz).

II. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 4	Der Club besteht aus Aktiv-, Junioren-, Ehren-, Frei-, Passiv- und Supportermittgliedern.
Aufnahme	Art. 5	Nach schriftlichem Eintrittsgesuch an den Vorstand unterschreibt das künftige Mitglied die Beitrittserklärung und anerkennt dabei die bestehenden oder statutengemäss geänderten Statuten und Reglemente.
Aktivmitglieder	Art. 6	Aktivmitglied kann werden: a) wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat b) wer den Amateurbestimmungen des internationalen Eislaufverbandes (ISU) nachkommt.
Juniorenmitglieder	Art. 7	Junioren sind jene Aktivmitglieder, welche am 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben und den Amateurbestimmungen des ISU nachkommen.
Ehrenmitglieder	Art. 8	Zu Ehrenmitgliedern können, auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, Personen ernannt werden, die sich um den Eislaufsport im Allgemeinen oder um den Club besonders verdient gemacht haben.
Freimitglieder	Art. 9	Der Vorstand kann langjährigen Vorstandsmitgliedern und Clubfunktionären, in Anerkennung der dem Club geleisteten Dienste, oder sonst um den Eislaufsport verdienten Mitgliedern, die Freimitgliedschaft verleihen.

Passivmitglieder	Art. 10	Freunde des ECW, welche keine sportliche Tätigkeit mehr ausüben, sowie Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien "Aktivmitglieder" und "Juniorenmitglieder" nicht übernehmen wollen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie geniessen eine Reduktion des Eintrittspreises bei sportlichen Veranstaltungen des Clubs; diese wird vom Vorstand festgesetzt.
Supportermitglieder	Art. 11	Gönner des ECW, welche keine sportliche Tätigkeit mehr ausüben, sowie Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien "Aktivmitglieder" und "Juniorenmitglieder" nicht übernehmen wollen, können als Supportermitglieder aufgenommen werden. Sie haben bei sportlichen Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt.
Austritt	Art. 12	Austritte sind dem Vorstand vor der Generalversammlung schriftlich anzuzeigen. Der Austritt wird erst bewilligt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Club und den Sektionen gegenüber. Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Club.
Ausschluss	Art. 13	Mitglieder können wegen unsportlicher Haltung, Widersetzlichkeit, Diebstahl, Fehlverhalten, Sachbeschädigung, Schädigung der Vereinsinteressen und Nichtbezahlen der Beiträge oder Gebühren (siehe Art.19) durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Rekurs	Art. 14	Bei Ausschluss besteht keine Verpflichtung zur Angabe des Grundes. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Generalversammlung offen
Mitgliedschaft in einem anderen Eislaufclub	Art. 15	Ein Aktiv- und Juniorenmitglied des ECW darf ohne Bewilligung des Vorstandes nicht zugleich Mitglied eines anderen Eislaufclubs sein.

III. Rechte und Pflichten

Pflichten	Art. 16	Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des ECW zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen nachzuleben.
	Art. 17	Jedes Mitglied kann haftbar gemacht werden für alle Schäden, die es absichtlich oder aus Fahrlässigkeit dem Club, seinen Mitgliedern oder Drittpersonen zufügt.
Stimmrecht	Art. 18	Stimmberechtigt und wählbar sind nur Ehren-, Frei-, Support- und Aktivmitglieder sowie Eltern von Juniorenmitgliedern stellvertretend für diese. Die Rechte der Junioren als Clubmitglieder werden durch ihre Eltern wahrgenommen (pro Familie nur eine Stimme).

Beiträge und Gebühren	Art. 19	Der Clubbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgelegt. Kursgebühren für die einzelnen Sektionen werden durch den Vorstand bestimmt. Kursgebühren müssen ohne Ausnahme von allen Kursteilnehmern, bis spätestens 30. November der laufenden Saison, bezahlt werden. Anmeldungen sind verbindlich. Für nicht besuchte Kurse und Trainings sowie vorzeitigem Austritt erfolgt keine Rückerstattung.
	Art. 20	Der Passivmitgliederbeitrag beträgt Fr. 30.- pro Person und Jahr.
	Art. 21	Ehren- und Freimitglieder, sowie die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und der TK sind vom Clubbeitrag befreit. Zudem wird den Mitgliedern des Vorstandes den Clubbeitrag vom 1. Kind, unabhängig vom Alter, zurückerstattet.
	Art. 22	Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt und verpflichtet regelmässig am Clubtraining des ECW gemäss dem durch die TK erstellten Trainingsprogramm in einer Sektion teilzunehmen.
	Art. 23	Die Clubmitglieder sind verpflichtet 2 Helfereinsätze für 1 Kind / 3 Helfereinsätze für 2 oder mehr Kinder zu leisten. Falls man eine Veranstaltung als Verantwortlicher übernimmt, muss nur 1 Helfereinsatz geleistet werden. Falls man keinen Einsatz leisten will/kann, wird pro Einsatz CHF 150.00 in Rechnung gestellt.
Training	Art. 24	Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt, die zum freien Üben, im Rahmen des Trainingsprogramms der TK, zur Verfügung stehenden Eisfläche zu benutzen.
	Art. 25	Auf dem für freies Üben reservierten Eis ist Eislaufunterricht durch den Clubtrainer nach Rücksprache mit dem Vorstand erlaubt.
Generalversammlung	Art. 26	Die Teilnahme an der Generalversammlung des ECW ist für alle Stimmberechtigten obligatorisch. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen (Frist siehe Art. 37) und darüber Abstimmung zu verlangen.

IV. Sektionen

Sektionen	Art. 27	Innerhalb des Clubs können für die verschiedenen Arten des Eislaufs besondere Sektionen gebildet werden (Eiskunstlauf, Eistanz, SYS, etc.).
	Art. 28	Den Sektionen können nur Aktiv- und Juniorenmitglieder des Hauptclubs angehören.

- Art. 29 Diesen Sektionen kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu. Falls notwendig können separate Statuten und Reglemente erstellt werden, die durch den Vorstand des Hauptclubs zu prüfen und durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- Art. 30 Über alle Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Jahresrechnungen und Sitzungsprotokolle sind innert 14 Tagen dem Vorstand des Hauptclubs zuzustellen.
- Art. 31 Für die Verbindlichkeiten der einzelnen Sektionen haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

- Organe Art. 32 Die Organe des ECW sind:
a) Generalversammlung (GV)
b) Vorstand
c) Technische Kommission (TK)
d) Rechnungsrevisoren
Weitere, nicht ständige Kommissionen können von der GV und dem Vorstand nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst werden.
- Geschäftsjahr Art. 33 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des darauffolgenden Jahres.

VI. Die Generalversammlung

- Generalversammlung Art. 34 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt und behandelt folgende Geschäfte:
a) Protokoll der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen GV
b) Abnahme des Jahresberichts (des Präsidenten)
c) Bericht der Technischen Kommission (TK)
d) Abnahme des Revisorenberichts und der Jahresrechnung)
e) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
f) Wahl der Rechnungsrevisoren
g) Festsetzung des Clubbeitrags
h) Festsetzung des Budgets
i) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
j) Aufstellen des Jahresprogramms
k) Genehmigung von rechtlich verpflichtenden Vereinbarungen
l) Beschlussfassung über allfällige Anträge und Statutenänderungen
m) Auflösung des Vereins
- Einladung Art. 35 Die Mitglieder sind vom Vorstand spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Ausserordentliche GV	Art. 36	Eine ausserordentliche GV findet statt: a) auf Beschluss des Vorstandes b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen die verlangte Versammlung einzuberufen.
Anträge	Art. 37	Anträge sind bis spätestens 10 Tage nach dem Erhalt der Einladung zur GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Versammlungen	Art. 38	Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
Abstimmung	Art. 39	Es wird offen abgestimmt, wenn nicht von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmfähigen geheime Abstimmung verlangt wird.
	Art. 40	Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen Art. 43 und 58.

VII. Der Vorstand

Vorstandsmitglieder	Art. 41	Die Tätigkeit im Vorstand und den Kommissionen ist ehrenamtlich; mit Ausnahme des Art. 21 sind keine Entschädigungen vorgesehen. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident/in Aktuar/in Kassier/in TK-Präsident/in einem oder mehreren Beisitzern
	Art. 42	Jede Sektion gemäss Art. 27 muss im Vorstand vertreten sein
Wahl des Vorstandes	Art. 43	Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der abtretende Vorstand unterbreitet der GV eine Kandidatenliste, die durch Vorschläge der Versammlung ergänzt werden kann. Präsident/in und TK-Präsident/in werden vom abtretenden Vorstand vorgeschlagen. Im 1. Wahlgang entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahl ist offen, auf Wunsch von mindestens 10 Stimmberechtigten geschlossen durchzuführen. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme von Präsident/in und TK-Präsident/in.

Funktion der Vorstandsmitglieder	Art. 44	<p>a) Präsident/in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitet die Versammlungen und vertritt den Club gegen aussen - Zeichnet sich verantwortlich für die laufenden Geschäfte - Führt kollektiv mit dem Aktuar/in, respektive Kassier/in die rechtsverbindliche Unterschrift - Verfasst den Jahresbericht <p>b) Aktuar/in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Führt die administrative Korrespondenz und das Protokoll des Clubs - Führt Einzelunterschrift für die Erledigung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht rechtsverbindlichen Charakter tragen <p>c) Kassier/in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verantwortlich für den finanziellen Teil der Clubführung - Verfasst den Kassabericht - Zeichnet für die Führung der Kasse mit Einzelunterschrift - Führt zusammen mit dem Präsidenten rechtsverbindliche Unterschrift <p>d) TK-Präsident/in</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertritt die TK gegenüber dem Vorstand <p>e) Beisitzer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Können zur Entlastung der anderen Vorstandsmitglieder beigezogen werden und sollten vor allem zur Erledigung spezieller Aufträge eingesetzt werden.
Amtsdauer	Art. 45	Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr mit steter Wiederwählbarkeit.
Beschlussfähigkeit	Art. 46	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Präsident/in und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Kompetenzen	Art. 47	<p>In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Handhabung der Statuten und Reglemente b) Besorgung der laufenden Geschäfte des Vereins c) Einberufung zu allen Versammlungen, sowie die Vorbereitung und Festsetzung der Traktanden d) Vollziehen der gefassten Beschlüsse e) Aufnahme von Mitgliedern in den Verein, Genehmigung von Austritten, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern f) Mahnung nachlässiger Mitglieder zur Erfüllung ihrer Vereinspflichten g) Vorlage des Jahresbudgets h) Vorlage des Jahresprogrammes

- i) Wahl der Technischen Kommission (TK)
- j) Alle Befugnisse, die nicht der GV vorbehalten sind
- k) Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten GV selbst zu ergänzen
- l) Bestimmung der Vertreter des Clubs an die Delegiertenversammlung des SEV oder andere Zweckverbände Pflichten

Kommissionen	Art. 48	Für die Organisation der Kurse und Veranstaltungen kann der Vorstand besondere Kommissionen einsetzen, oder die Durchführung den einzelnen Sektionen überlassen. Er soll aber in jeder Kommission durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein.
Ausgaben	Art. 49	Der Vorstand kann über einen jährlichen Betrag verfügen, welcher im Jahresbudget vorgeschlagen und von der GV gut geheissen wird.
	Art. 50	Ausgaben von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern auf Rechnung des ECW werden nur dann vergütet wenn: <ul style="list-style-type: none"> a) ein Auftrag vorgelegen hat, und die Ausgaben das entsprechende Budget nicht übersteigen b) der Abrechnung sämtliche Belege beigelegt sind

VIII. Die Technische Kommission

TK-Mitglieder	Art. 51	Die TK ist eine selbständige Kommission und ist dem Vorstand und der GV gegenüber verantwortlich. Sie besteht aus TK-Präsident/in und der notwendigen Zahl von Mitgliedern. Jede Sektion soll in der TK vertreten sein.
TK-Sitzungen	Art. 52	Der Präsident / die Präsidentin des Hauptclubs ist zu allen Sitzungen der TK eingeladen und hat das Recht, den Sitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen
	Art. 53	Die TK ist beschlussfähig bei Anwesenheit des/der TK-Präsidenten/ in und der Mehrheit der Mitglieder.
Kompetenzen und Pflichten	Art. 54	Der TK steht die Erledigung aller technischer Angelegenheiten im Rahmen des Winterprogramms, sowie evtl. weiterer, ihr vom Vorstand oder der GV übertragenen Aufgaben zu. Einzelheiten können in einem Reglement festgehalten werden.
	Art. 55	In technischen Fragen handelt die TK unabhängig, insbesondere hinsichtlich der Aufgebote für Meisterschaften und Schaulaufen. Hilfskräfte können nach Bedarf zugezogen werden.

IX. Die Rechnungsrevisoren

Art. 56 Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Rechnung und den Vermögensbestand des Clubs. Sie erstellen zu Händen der GV einen Revisorenbericht. Das Recht der Einsichtnahme in die Bücher ist ihnen jederzeit zu gestatten. Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt turnusgemäss für 2 Jahre.

Bis der Club die Anforderungen eines ordentlichen Revisions gem. Art 69b ZGB erfüllt, wird eine freiwillige Prüfung im Auftrag durchgeführt. Die Prüfung umfasst die Kontrolle der korrekten Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben, des Eigenkapitals sowie das Vorhandensein der Kontoguthaben.

X: Allgemeines

Statutenrevision Art. 57 Die Statuten können durch Beschluss der GV abgeändert werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden zustimmen. Anträge sind bis spätestens 10 Tage nach Erhalt der Einladung zur GV schriftlich einzureichen.

Auflösung des Clubs Art. 58 Die Auflösung des Clubs kann nur durch die GV beschlossen werden. Der Beschluss ist rechtsgültig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung abgestimmt. Sprechen sich die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV einzuberufen, die über die Auflösung mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Findet eine Auflösung statt, so ist ein allfällig vorhandenes Clubvermögen zur Förderung des Eislaufsports zu verwenden. Die GV hat zu bestimmen, wo das Vermögen zu deponieren ist. Die Mitglieder als solche haben keinen Vermögensanspruch

Inkraftsetzung der Statuten Art. 59 Die Statuten sind von der ordentlichen GV vom 07. Juni 2016 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2008. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wettingen, 07. Juni 2016

Andrew Paice
Präsident

Sonja Messmer
Aktuarin